

Kurztitel

Ernennung von Bundesbeamten

Kundmachungsorgan

BGBL. Nr. 54/1995 zuletzt geändert durch BGBL. II Nr. 245/2018

Typ

Entschl. d. BPräs.

§/Artikel/Anlage

Art. 1

Inkrafttretensdatum

15.09.2018

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Text**Artikel I**

(1) Auf Grund des Art. 66 Abs. 1 B-VG übertrage ich bis auf Widerruf den Mitgliedern der Bundesregierung das Recht, in ihrem Verwaltungsbereich Beamte auf folgende Planstellen zu ernennen:

1. Beamte des Allgemeinen Verwaltungsdienstes auf Planstellen
 - a) der Verwendungsgruppen A 7 bis A 3,
 - b) der Verwendungsgruppe A 2 mit Ausnahme der Funktionsgruppe 8,
 - c) der Verwendungsgruppe A 1 mit Ausnahme der Funktionsgruppen 5 bis 9,
2. Beamte des Exekutivdienstes auf Planstellen
 - a) der Verwendungsgruppen E 2c, E 2b und E 2a,
 - b) der Verwendungsgruppe E 1 mit Ausnahme der Funktionsgruppen 8 bis 11,
3. Beamtinnen und Beamte des militärischen Dienstes auf Planstellen
 - a) der Verwendungsgruppen M ZCh, M ZUO und M BUO,“
 - b) der Verwendungsgruppen M ZO 3, M ZO 2 und M BO 2 mit Ausnahme der Funktionsgruppen 8 und 9,
 - c) der Verwendungsgruppen M ZO 1 und M BO 1 mit Ausnahme der Funktionsgruppen 5 bis 9,
4. Richteramtsanwärterinnen und Richteramtsanwärter, Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf Planstellen *(Anm. 1)*
 - a) der Richteramtsanwärterinnen und Richteramtsanwärter,
 - b) der Richterinnen und Richter der Gehaltsgruppen I und R 1a und R 1b mit Ausnahme der Präsidentinnen und Präsidenten sowie Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz,
 - c) der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Gehaltsgruppen I und St 1 mit Ausnahme der Leitenden und Ersten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte,
5. Beamte des Schulaufsichtsdienstes auf Planstellen der Bezirksschulinspektoren,
6. Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung auf Planstellen
 - a) der Verwendungsgruppen PT 9 bis PT 3,

- b) der Verwendungsgruppen PT 2 mit Ausnahme der Dienstzulagengruppe S,
 - c) der Verwendungsgruppen PT 1 mit Ausnahme der Dienstzulagengruppen 1 und S und mit Ausnahme der Beamten in zeitlich begrenzten Funktionen,
 - 7. Beamte des Krankenpflegedienstes auf Planstellen der Verwendungsgruppen K 1 bis K 6,
 - 8. Beamte der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung auf Planstellen der Dienstklassen III bis VII,
 - 9. Wachebeamte und Berufsoffiziere auf Planstellen der Dienstklassen III bis VII.
- (2) Ferner ermächtige ich die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung, das Recht zur Ernennung auf folgende Planstellen an Leiter von Dienstbehörden erster Instanz zu übertragen:
- 1. Beamte des Allgemeinen Verwaltungsdienstes auf Planstellen
 - a) der Verwendungsgruppen A 7 bis A 4,
 - b) der Grundlaufbahn und der Funktionsgruppen 1 und 2 der Verwendungsgruppen A 3 und A 2,
 - c) der Grundlaufbahn und der Funktionsgruppe 1 der Verwendungsgruppe A 1,
 - 2. Beamte des Exekutivdienstes auf Planstellen
 - a) der Verwendungsgruppen E 2c und E 2b,
 - b) der Grundlaufbahn und der Funktionsgruppen 1 bis 4 der Verwendungsgruppe E 2a,
 - c) der Grundlaufbahn und der Funktionsgruppen 1 und 2 der Verwendungsgruppe E 1,
 - 3. Beamtinnen und Beamte des militärischen Dienstes auf Planstellen
 - a) der Verwendungsgruppen M ZCh sowie der Grundlaufbahn und der Funktionsgruppen 1 und 2 der Verwendungsgruppen M ZUO und M BUO,“
 - b) der Grundlaufbahn und der Funktionsgruppen 1 und 2 der Verwendungsgruppen M ZO 3, M ZO 2 und M BO 2,
 - c) der Grundlaufbahn und der Funktionsgruppe 1 der Verwendungsgruppen M ZO 1 und M BO 1,
 - 4. Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung auf Planstellen
 - a) der Verwendungsgruppen PT 9 bis PT 3,
 - b) der Dienstzulagengruppen 3b und 3 der Verwendungsgruppen PT 2,
 - c) der Dienstzulagengruppen 3b und 3 der Verwendungsgruppen PT 1,
 - 5. Beamte der Besoldungsgruppe der Beamten des Krankenpflegedienstes auf Planstellen der Verwendungsgruppen K 1 bis K 6,
 - 6. Beamte der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung auf Planstellen
 - a) der Verwendungsgruppen E, D und P 5 bis P 1,
 - b) der Dienstklassen III und IV der Verwendungsgruppe C,
 - c) der Dienstklassen III bis VI der Verwendungsgruppe B,
 - d) der Dienstklassen III bis VII der Verwendungsgruppe A,
 - 7. Wachebeamte auf Planstellen
 - a) der Verwendungsgruppe W 3,
 - b) der Dienstklassen III und IV der Verwendungsgruppe W 2,
 - c) der Dienstklassen III bis VI der Verwendungsgruppe W 1,
 - 8. Berufsoffiziere auf Planstellen
 - a) der Dienstklassen III bis VI der Verwendungsgruppe H 2,
 - b) der Dienstklassen III bis VII der Verwendungsgruppe H 1.
- (3) Die von den Mitgliedern der Bundesregierung mit der Ernennung betrauten Stellen haben die Ernennung im Namen des zuständigen Mitgliedes der Bundesregierung vorzunehmen.

(_____)

Anm. 1: Die zweite Anweisung der Novelle BGBl. II Nr. 245/2018 lautet: „Art. I Abs. 1 Z 4 lit. b und c lautet: „4. ...“.“ Gemeint war wohl: „Art. I Abs. 1 Z 4 lautet: „4. ...“.“)

Zuletzt aktualisiert am

20.10.2021

Gesetzesnummer

10001378

Dokumentnummer

NOR40207637